



# Satzung des Dachverbandes der Pensionärsvereine im Lufthansa-Konzern

## Gemeinschaft ehemaliger Lufthansa-Seatener e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Dachverbandes
- § 5 Mitgliederversammlung und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Finanzierung
- § 8 Information und Koordination
- § 9 Auflösung des Dachverbandes
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Dachverband (im folgenden DV genannt) der Pensionärsvereine der Konzerngesellschaften der Deutschen Lufthansa AG führt den Namen „Gemeinschaft ehemaliger Lufthansa-Seatener e.V.“.

(2) Er ist unter der Nr. 69VR5963 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Sitz des DV ist Hamburg.

### § 2 Zweck

(1) Der DV koordiniert vereinsübergreifende und notwendigerweise zentral wahrzunehmende Aufgaben und Interessen der regionalen Pensionärsvereine der Lufthansa-Konzerngesellschaften. Er vertritt die regionalen Pensionärsvereine in überregionalen Fragen gegenüber Dritten einschließlich der Lufthansa-Konzerngesellschaften.

(2) Er ist ein Bezugspunkt für die Belange der Angehörigen der ehemaligen Lufthansa. Er gibt ein Mitteilungsblatt heraus und kann gemeinsame Treffen organisieren.

(3) Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und besitzt gegenüber den regionalen Pensionärsvereinen kein Weisungsrecht hinsichtlich der Gestaltung des Vereinslebens. Im Übrigen sind jedoch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des DV auch für die der Pensionärsvereine bindend.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DV können die regionalen Pensionärsvereine der Lufthansa - Konzerngesellschaften werden. Einzelpersonen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich durch Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung mit Zustimmung des Vorstandes des DV. Der Vorstand kann abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft vom Abschluss eines Assoziierungsvertrages abhängig machen, wenn sachliche Gründe der möglichst homogenen Vereinsstruktur dies als sinnvoll erscheinen lassen.

(3) Die Mitgliedschaft ist beendet:

- wenn sie mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird,
- bei Auflösung eines regionalen Pensionärsvereines,
- bei Wegfall einer Voraussetzung der Mitgliedschaft,
- durch Aufhebungsvertrag.

### § 4 Organe des Dachverbandes

(1) Die Organe des DV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Alle Vereinsorgane erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen und

Auslagen werden gemäß einer Regelung in der Geschäftsordnung (GO) erstattet.  
In Ausnahmefällen gewährte Vergütungen sind begrenzt nach § 3, 26a Einkommensteuergesetz (EstG). Die aktuellen Maximalbeträge sind in der GO ausgewiesen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung und Rechenschaftsbericht des Vorstandes**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DV. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder und den Vorstandsmitgliedern des DV. Jeder regionale Pensionärsverein entsendet dazu eines seiner Vorstandsmitglieder als Delegierten. Die Teilnahme von Beratern an der Versammlung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Stimmen gemäß Abs. (5) vertreten sind. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes - oder ggf. von seinem Stellvertreter - geleitet.

(2) Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Zusatz- oder Sachanträge von regionalen RV müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Initiativanträge können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist abzustimmen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal jährlich ein Budget und einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Nach Annahme des Rechenschaftsberichtes beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Für den Schatzmeister ist eine gesonderte Entlastung nach Vorlage des Kassenberichtes erforderlich.

(4) Auf Vorschlag der regionalen Pensionärsvereine wählt die Mitgliederversammlung für die jährlich stattfindende Kassenprüfung zwei Kassenprüfer, die nicht Delegierte in der Mitgliederversammlung sind. Wiederwahl eines Prüfers vom Vorjahr ist zwei Mal in Folge möglich.

(5) Jeder regionale Pensionärsverein ist bis zu 100 Mitgliedern mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten, für je weitere angefangene 100 Mitglieder mit jeweils einer weiteren Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Vorstandes des DV eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des DV,
- Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,

bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen gemäß Abs. (5).

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und unmittelbar nach Fertigstellung allen Mitgliedern zuzuleiten. Änderungsanträge sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim Protokollführer einzureichen.

(7) Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung von Interesse für die Mitglieder der regionalen Pensionärsvereine sind, werden sie diesen in angemessener Form zur Kenntnis gegeben.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Geschäftsführer ist,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören,

- der Redakteur des Informationsblattes „Der Lufthansa Senior“ (DLS),
- der Beauftragte für die Koordination der besonderen Belange der Auslandsvereine,
- der Beauftragte für die gesamte Mitgliedererfassung aller Regionalvereine,
- der Webmaster für den Internetauftritt des Dachverbandes und die Koordination mit den Regionalvereinen.
- der Archivar für die Erfassung und Verwaltung der Dokumentationen des Dachverbandes, die Sammlung von Erinnerungsstücken sowie die Organisation von Jubiläumsausstellungen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem Regionalverein sein, der Mitglied des Dachverbandes ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der 1. und 2.Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den DV gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Sie regelt insbesondere:

- den Ablauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Finanzierungsabläufe und die Beitragshöhe für die Pensionärsvereine,
- Aufwandsersatzung,
- zentrale Mitgliedererfassung und Dokumentation,
- sonstige organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben.

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzierung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der DV wird finanziert aus:

- den Umlagen der Pensionärsvereine.

(3) Die Mitgliederversammlung legt unter Berücksichtigung von Besonderheiten eine angemessene Bandbreite der Beitragshöhe für die Regionalvereine fest.

(4) Sie beschließt die Höhe und Zahlungsweise der Umlage der regionalen Pensionärsvereine. Die Höhe der Umlage soll so bemessen sein, dass die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Dachverbandes gesichert ist (allgemeine Verwaltung einschließlich Reisekosten, überregionale Treffen, u. ä., Herausgabe des Mitteilungsblattes „Der Lufthansa Senior“ – DLS - als Vereins-zeitschrift zur Information der Vereine und ihrer Mitglieder). Es können angemessene Rückstellungen gebildet werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Im Jahresabschluss darüber hinausgehende Kassenbestände sind auf die Umlage des Folgejahres anzurechnen.

## **§ 8 Information und Koordination**

Der Vorsitzende des Vorstandes des DV ist über Einberufungen von Mitgliederversammlungen der Pensionärsvereine mit Angaben über Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte vorher rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Dachverbandes**

(1) Die Auflösung des DV kann nur auf einer Sitzung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung sind die noch vorhandenen Finanzmittel an die „Help Alliance“ zu übertragen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.März 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 27.07.2015 in Kraft. Sie löst die bisherige Satzung des Dachverbandes in der Fassung vom 9. Juni 2000 ab.